

KVJS- Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart
Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte mit
einem Jugendamt in Baden-Württemberg

Liga und Landesverbände der freien Wohlfahrtspflege

Nachrichtlich:

Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

Landesjugendamt
Referat 41
Grundsatz und
Zentrale Adoptionsstelle

Rückfragen bitte an:
Christoph Grünenwald
Tel. 0711 6375-297
Christoph.Gruenenwald@kvjs.de

21. Januar 2026

Rundschreiben-Nr.
4/2026

Novellierung des Gesetzes über die Kinder- und Jugendhilfe in Baden-Württemberg (LKJHG) und zur Änderung des Jugendbildungsgesetzes (JBG)
Hier: Selbstorganisierte Zusammenschlüsse (§ 5 LKJHG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben Nr. 123/2025 (abrufbar unter [Detailseite: KVJS](#)) hatten wir Sie in Kenntnis gesetzt, dass die Neufassung des LKJHG zum 1. Januar 2026 in Kraft tritt und angekündigt in weiteren Rundschreiben über einzelne Themenbereiche detailliert zu informieren. Nachfolgend wird näher beschrieben, welche Neuregelungen sich hinsichtlich der selbstorganisierten Zusammenschlüsse in § 5 LKJHG ergeben:

1. Allgemeine landesrechtliche Zielbestimmung für selbstorganisierte Zusammenschlüsse (§ 5 Abs. 1 LKJHG)

Durch selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII sollen insbesondere die Beteiligung der Leistungsempfänger und der Adressierten der Kinder- und Jugendhilfe an der Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gewährleistet werden (§ 5 Abs. 1 LKJHG).

2. Allgemeine bundesrechtliche Definition (§ 4a Abs. 1 SGB VIII)

Die allgemeine bundesrechtliche Definition von selbstorganisierten Zusammenschlüssen ist in § 4a Abs. 1 SGB VIII verankert und lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Nicht in berufsständige Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe eingebundene Personen
- Zusammenschlüsse von Leistungsberechtigten, Leistungsempfängern und Ehrenamtlichen
- Nicht nur vorübergehend
- Zielsetzung: Begleitung, Unterstützung, und Förderung von Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe
- Umfasst sind auch: Selbsthilfekontaktstellen, Selbstvertretungen sowohl innerhalb von Einrichtungen und Institutionen als auch im Rahmen gesellschaftlichen Engagements zur Wahrnehmung eigener Interessen sowie die verschiedenen Formen der Selbsthilfe

Die Gesetzesbegründung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes nennt als mögliche Beispiele für selbstorganisierte Zusammenschlüsse (BT-Drs. 19/26107, 72):

- Mitbestimmung in Institutionen und Dienstleistungseinrichtungen
- Autonome politische Lobbyarbeit im Gemeinwesen
- Formen der Selbsthilfe
- Zusammenschlüsse von:
 - Jungen Menschen
 - „Careleavern“
 - Eltern
 - Pflegeeltern
 - Jugendverbände

3. Merkmale von selbstorganisierten Zusammenschlüssen (§ 5 Abs. 2 S. 1 LKJHG)

Die Merkmale der bundesrechtlichen Definition werden durch § 5 Abs. 2 S. 1 LKJHG konkretisiert und ergänzt. Daraus leiten sich keine Anforderungen an die Rechtsform ab (LT-Drs. 17/9086, 50). Zur Wahrnehmung der Möglichkeiten nach dem SGB VIII und dem LKJHG müssen selbstorganisierte Zusammenschlüsse kumulativ folgende Kriterien erfüllen:

1. Name, der identifizierbar macht und Unterscheidbarkeit sicherstellt,
2. Sprecherin oder Sprecher oder sonstige Vertretung,
3. Mindestmaß an Strukturen zur Sicherstellung, dass Entscheidungen über wesentliche Handlungen sowie Meinungsbildung zu grundlegenden organisatorischen und inhaltlichen Fragen unter Mitwirkung der Mitglieder zustande kommen.

Diese Vorgaben sind jedoch weit auszulegen. Nach Auffassung des Landesgesetzgebers ist bereits eine intern legitimierte Ansprechperson und Binnenstruktur (wie z.B. organisierte Chatgruppe) ausreichend, um von einem selbstorganisierten Zusammenschluss auszugehen (LT-Drs. 17/9086, 50).

4. Pflichten des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem SGB VIII und dem LKJHG

Das SGB VIII und das LKJHG sehen unterschiedliche Verpflichtungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vor:

- Zusammenarbeitsverpflichtung mit selbstorganisierten Zusammenschlüssen (§ 4a Abs. 2 SGB VIII)
- Hinwirkungspflicht auf partnerschaftliche Zusammenarbeit innerhalb der freien Jugendhilfe (§ 4a Abs. 2 SGB VIII)
- Beratende Mitgliedschaft in Jugendhilfeausschüssen (§ 71 Abs. 2 SGB VIII, § 8 Abs. 7 S. 2 LKJHG)
- Beteiligung in Arbeitsgemeinschaften (§ 78 S. 2 SGB VIII)
- Anregungs- und Förderpflicht (§ 4a Abs. 3 ggf. i.V.m. § 74 SGB VIII sowie § 21 Abs. 3 S. 2 LKJHG)
 - Beispiele für Anregungsmöglichkeiten (§ 5 Abs. 3 LKJHG): Beratung, gezielte Ansprache und Öffentlichkeitsarbeit zur Bildung selbstorganisierter Zusammenschlüsse

5. Meldepflicht für selbstorganisierte Zusammenschlüsse (§ 5 Abs. 2 S. 2 LKJHG)

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann nur selbstorganisierte Zusammenschlüsse bei der Erfüllung der aufgezeigten Rechte und Pflichten berücksichtigen, die ihm bekannt sind. Deshalb sieht § 5 Abs. 2 S. 2 LKJHG eine Mitteilungspflicht vor (LT-Drs. 17/9086, 50). Die selbstorganisierten Zusammenschlüsse müssen danach dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Bezirk sie aktiv sind, sowie die überörtlichen selbstorganisierten Zusammenschlüsse dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ihre Gründung oder Existenz mitteilen. Die Anregungs- und Förderverpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 4a Abs. 3 SGB VIII bleibt davon unberührt (§ 5 Abs. 2 S. 3 LKJHG). Die Mitteilungspflicht ist auch keine Fördervoraussetzung (LT-Drs. 17/9086, 50). Deshalb darf eine Förderung nicht mit der Begründung verweigert werden, dass ein selbstorganisierter Zusammenschluss seiner Mitteilungspflicht nicht nachgekommen ist (LT-Drs. 17/9086, 50).

6. Neues beratendes Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses (§ 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Buchst. i) LKJHG)

Durch § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Buchst. i) LKJHG wird als beratendes Mitglied ein Mitglied oder eine Vertretung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen in den Landesjugendhilfeausschuss bestellt, das vom Sozialministerium zu benennen ist.

7. Datenschutzrechtliche Hinweise der Gesetzesbegründung (LT-Drs. 17/9086, 50)

„Selbstorganisierte Zusammenschlüsse müssen bei der Datenverarbeitung den datenschutzrechtlichen Vorgaben aus Artikel 5 und Artikel 6 Absatz 1 DS-GVO entsprechen. Selbstorganisierte Zusammenschlüsse sind nach Artikel 4 Nummer 7 DS-GVO Verantwortlicher. Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe dürfen nur mit Einwilligung der Betroffenen Daten an selbstorganisierte Zusammenschlüsse übermitteln.“

Wir bitten um Kenntnisnahme. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Gerald Häcker